



# **M e r k b l a t t**

## **für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten**

### **1. Bedeutung von Wasserschutzgebieten**

Das für die Bevölkerung notwendige Trinkwasser kann nur aus den Wasservorkommen gewonnen werden, die den Anforderungen von guter Qualität und ausreichender Menge genügen. Die entsprechenden Gewässer sind an ihre Standorte gebunden und das Wasserangebot aus ihnen ist nicht beliebig vermehrbar. Die Anforderungen an die Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser und an den umfassenden Schutz der Wasservorkommen wachsen ständig. Gleichzeitig nimmt die Gefährdung der Gewässer durch Verschmutzung und sonstige nachteilige Einwirkungen zu. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädigende Einwirkungen besonders geschützt werden. Hierzu ist neben einer strikten Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Gewässer die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erforderlich.

### **2. Einteilung der Wasserschutzgebiete**

Das Wasserschutzgebiet für ein Grundwasservorkommen oder eine Trinkwassertalsperre erfasst den oft ausgedehnten Einzugsbereich des Gewässers, d. h. das Gewässer selbst und die Geländeflächen, aus denen diesem Gewässer ober- oder unterirdisch Wasser zufließt und in denen sich die gewonnene Wassermenge neu bildet. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Wassergewinnungsanlage zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet in Schutzzonen eingeteilt. In diesen Schutzzonen werden genau bestimmte

Handlungen und Anlagen genehmigungspflichtig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder gänzlich verboten. Darüber hinaus können Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet bestimmte Duldungspflichten auferlegt werden.

Im Allgemeinen ergibt sich folgende Einteilung der Wasserschutzgebiete:

#### Zone III – Weitere Schutzzone

Diese Zone soll den Schutz vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Die einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfenen Handlungen und Anlagen sind aus dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung ersichtlich.

#### Zone II – Engere Schutzzone

Diese Zone soll den Schutz vor Verunreinigungen besonders durch Krankheitserreger und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Talsperre bzw. zum Quellgebiet und zu deren Zuläufen oder zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind. Daher können hier zusätzlich zu den Einschränkungen in der Zone III weitere Genehmigungspflichten und Verbote ausgesprochen werden.

#### Zone I – Fassungsbereich

Hier hat grundsätzlich nur der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Zugang.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann sich eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen III B, III A, II, I) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. III und I) ergeben.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind:

- §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585)
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 - 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1999 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77)
- §§ 12, 25, 27 - 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **4. Verfahren**

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes wird durch die Bezirksregierung von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhaltes in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verfahrensbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden, wovon die Bezirksregierung Münster grundsätzlich Gebrauch macht.

Das Verfahren endet regelmäßig mit dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu verkünden ist. Die Verordnung ist verbindliches Recht und als solches nicht unmittelbar anfechtbar (nur inzidenter bei Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren).

#### **5. Entschädigung/Ausgleich**

- a) Soweit eine Anordnung aufgrund einer erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, so entscheidet die Bezirksregierung auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 52 Abs. 4, 96 WHG und §§ 15 Abs. 2, 135 LWG. Entschädigungsansprüche können daher in der Regel erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entstehen und geltend gemacht werden. Der Begriff der unzumutbaren Beschränkung des Eigentums ist im Wasserhaushaltsgesetz nicht erläutert; es sind dafür die von der Rechtsprechung entwickelten Merkmale einer Enteignung heranzuziehen:

Bei einer Enteignung muss ein wesentlicher Eingriff in das Eigentum des Betroffenen gegeben sein. Eingriffe in Chancen und Spekulationen stellen keine Enteignung dar.

Eine Enteignung scheidet auch dann aus, wenn in der Verordnung Handlungen oder Maßnahmen (Verbote bzw. Genehmigungspflichten) aufgeführt werden, die ohnehin aufgrund anderer Gesetze bereits ge- oder verboten sind (insbesondere bau-, gewerbe- und naturschutzrechtliche oder andere wasserrechtliche Vorschriften). So ist gemäß § 32 und § 48 WHG das Einleiten bestimmter Stoffe in Gewässer (dazu gehört auch das Grundwasser) ohnehin untersagt.

Eine entschädigungspflichtige unzumutbare Beschränkung kann je nach Einzelfall vorliegen, wenn

1. der Eingriff zulässig sowie erheblich ist und nur einzelne Betroffene besonders - und im Vergleich zu anderen ungleich - belastet sind und der Eingriff eine fühlbare Vermögensschädigung hervorruft,
2. der Eingriff über die mit der „Situationsgebundenheit“ des Eigentums zusammenhängenden Sozialbindung (auch sog. „Ökologiepflichtigkeit“) hinausgeht und
3. der Eingriff eine Zweckentfremdung darstellt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist das Einbeziehen von Grundstücken in ein Wasserschutzgebiet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrswertminderung keine Enteignung; eine Entschädigungspflicht ist dementsprechend nicht gegeben. Im Übrigen kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung (z. B. Ausnahme, Befreiung) ausscheiden.

Für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens ist die Bezirksregierung zuständig.

- b) Liegt eine entschädigungspflichtige unzumutbare Beschränkung des Eigentums nicht vor, werden aber durch eine in der Wasserschutzgebietsverordnung getroffene Anordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten ein angemessener Ausgleich durch die Bezirksregierung festzusetzen (§ 52 Abs. 5 WHG).

Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 52 Abs. 5 WHG gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, dass sich die Beteiligten - insbesondere innerhalb einer Kooperation - ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 50,00 Euro übersteigen.

Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden (§ 15 Abs. 3 LWG).

Für Streitigkeiten steht in allen Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.